

KOPIE

Herr Dr. Urs Geissmann
Direktor Schweiz. Städteverband
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Luzern, 13.6.03

**Stellungnahme zum Entlastungsprogramm 2003 der Städteinitiative
zuhanden der Vernehmlassung des Schweizerischen Städteverbandes**

Sehr geehrter Herr Dr. U. Geissmann, lieber Urs

Zum Erlassesentwurf Entlastungsmassnahmen 2003 des Bundes nimmt
die Städteinitiative wie folgt Stellung:

2.1.6 Soziale Wohlfahrt

2.1.6.1 Rentenanpassung AHV/IV

Die vom Bundesrat beantragte einmalige Aussetzung des Mischindex
für Rentenanpassungen AHV/IV ist auch als einmalige Massnahme aus
sozialpolitischen Gründen abzulehnen. Sollte eine dauernde Änderung
des Mischindex in Betracht gezogen werden, wäre hierfür im Rahmen
der 12. AHV-Revision eine Gesetzesänderung erforderlich. Unseres
Erachtens sollte der Mischindex nicht grundsätzlich in Frage gestellt
werden.

2.1.6.7 Asyl- und Flüchtlingsbereich

Generell erachten wir in diesem Bereich die Verbindung von
asylpolitischen Massnahmen mit dem Sparpaket als fragwürdig. Sie
überholt die Revision des Asylgesetzes, die momentan noch läuft.
Die finanziellen Auswirkungen des Fürsorgestopps im Fall von
Nichteintretensentscheiden auf Kantone und Gemeinden lassen sich
offenbar kaum abschätzen. Eine Kostenverlagerung auf Kantone und
Gemeinden ist aber absehbar. (BV Art. 12 Anrecht auf Nothilfe)
Am Grundsatz, dass Kantone und Gemeinden nicht durch zusätzliche
Kosten belastet werden dürfen, ist festzuhalten. In dieser unsicheren
Situation wäre ein verbindlicheres Zeichen (nicht bloss eine

Präsidium
Ruedi Meier
Sozialdirektor, Luzern

Vice-Présidence
Marie-Thérèse Maradan
Ledergerber
Directrice des Affaires
sociales, Fribourg

Geschäftsstelle
Stadt Luzern
Sozialdirektion
Beat Däppeler
Hirschengraben 17
6002 Luzern
T 041 208 81 32
F 041 208 87 39
staedteinitiative
@stadtluzern.ch

www.
staedteinitiative.ch

Secrétariat Suisse
latine
initiative-villes@
lausanne.ch

Absichtserklärung) der Unterstützung der Kantone und Gemeinden im Falle der Nothilfe wichtig.

Demnach ist zu fordern, dass der Bund unter den in der Botschaft formulierten Voraussetzungen die Übernahme der Kosten von Nothilfe verbindlich zusichert. Dabei wären gewisse inhaltliche Leitplanken zur Umschreibung der Nothilfe von Seiten Bund hilfreich. Die in den Übergangsbestimmungen zu Artikel 14f ANAG (in Verbindung mit Artikel 44a Asylgesetz) vorgesehene Kann-Bestimmung sollte durch eine verbindliche Formulierung ersetzt werden.

Die organisatorisch-strukturellen Voraussetzungen des Fürsorgestopps müssen vom Bund so geregelt werden, dass möglichst wenige Personen in den Kantonen auf Nothilfe angewiesen sind.

Die Städteinitiative Sozialpolitik hat hierzu in ihrem Forderungskatalog Vorschläge unterbreitet, die wir als Anhang beifügen.

2.1.6.8 Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer

Eine Plafonierung der Kosten von Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer - die ohnehin nur ein bescheidenes Volumen ausweisen - auf den Stand von 2004 erscheint verfrüht, nachdem die Förderungsmassnahmen erst seit zwei Jahren laufen und langsam positive Wirkungen zeigen. Das bisherige bescheidene Wachstum sollte angesichts der gesamtgesellschaftlich zunehmenden Bedeutung der Ausländerthematik weitergeführt werden. Hinzu kommt, dass die Einsparungen kaum ins Gewicht fallen.

2.1.6.9 Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Im Bereich der Anstossfinanzierung von familienergänzenden Massnahmen besteht ein grosser Nachholbedarf. Die neu eingeführte Massnahme läuft erst seit 2003. Eine Reduktion der jährlich zur Verfügung stehenden Kredittranchen sollte erst dann vorgenommen werden, wenn die Nachfrage nach solchen Leistungen wesentlich zurückgegangen ist und die Kredite nicht ausgeschöpft werden. Eine derartige Entwicklung ist aber nach den heutigen Erfahrungen kaum wahrscheinlich. Darum sollten hier keine Kürzungen erfolgen.


2.1.7.9 Massnahmen im öffentlichen Verkehr gemäss Behindertengleichstellungsgesetz

Die öffentlichen Verkehrsmittel weisen bei den Bauten, Anlagen und Fahrzeugen einen Nachholbedarf aus im Bereich der

behindertengerechten Ausgestaltung. Es ist für Behinderte diskriminierend, sich nicht möglichst eigenständig bewegen zu können. Das Reisen von Behinderten im Eingangsbereich auf der Plattform von Personenwagen oder sogar im Postwagen ist unwürdig und sollte möglichst beseitigt werden. Im Mai 2003 wurde die Initiative zur Gleichstellung der Behinderten abgelehnt. Dies auch im Zusammenhang mit Gegenvorschlägen. Vor diesem Hintergrund wäre eine Kürzung im Behindertenbereich ganz schlecht und sollte abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Ruedi Meier
Präsident


Beat Däppeler
Geschäftsleiter

Anhang

Asylpolitik im Blickpunkt kommunaler Sozialhilfe

1. Subsidiarität der Sozialhilfe

Der Bezug von Sozialhilfe darf nicht der Regelfall sein. Die Asyl Suchenden bleiben für ihr wirtschaftliches und soziales Wohlergehen selber verantwortlich.

Arbeitsverbote sind auf ein Minimum zu beschränken.

Abgewiesene Asyl Suchende sollen ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen dürfen, wenn die Umstände eine Wegweisung faktisch verunmöglichen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zu einer Gegenleistung in Form gemeinnütziger Beschäftigung ist ins Gesetz aufzunehmen.

2. Bereitstellung von Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen

Integrations- und Rückkehrfähigkeit sind zu erhalten und zu fördern.

Arbeits-, Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme sind durch den Bund massgeblich mitzufinanzieren. Die Konkretisierung und Finanzierung solcher Angebote ist gemeinsam von Bund, Kantonen und Gemeinden auszuarbeiten und zu regeln.

3. Befähigung von Kindern und Jugendlichen zur Selbständigkeit

Kinder und Jugendliche brauchen Investitionen in ihre Zukunft; sie müssen persönliche Zukunftsperspektiven entwickeln können.

Die Schulpflicht ist in der Bundesverfassung Art. 62 Absatz 2 verankert; der Grundschulunterricht ist für alle Kinder durchzusetzen.

Falls keine Regelangebote bestehen, sind regionale, kantonale und interkantonale Strukturen für die Ausbildung Jugendlicher zu schaffen.

Administrative und gesetzliche Bestimmungen, die verhindern, dass Kinder und Jugendliche auf Grund ihres Aufenthaltsstatus weiterführende Schulen und Berufslehren besuchen, sind aufzuheben.

Für die Betreuung und Ausbildung unbegleiteter Minderjähriger sind ausreichende Mittel bereit zu stellen.

4. Zuständigkeit bei Nichteintretensentscheiden

Personen mit Nichteintretensentscheid sollen fürsorge- und vollzugsrechtlich dem Asylgesetz unterstellt bleiben, bis sie das Land verlassen oder über einen geregelten Aufenthalt in der Schweiz verfügen.

Personen mit Nichteintretensentscheid wird Rückkehrhilfe und auf Antrag materielle Nothilfe gewährt. Der Zuweisungskanton bleibt dafür und für den Vollzug der Wegweisung zuständig, bis diese Personen das Land verlassen oder für sie ein geregelter Aufenthalt verfügt wird.

Die Kosten für Rückkehrberatung und für allf. Nothilfe werden vom Bund pauschal abgegolten.

5. Aufenthaltsdauer im Verfahren

Die Verfahren und der Vollzug sind weiter zu beschleunigen.

Die Asylrekurskommission (ARK) ist auf die Einhaltung von Fristen zu verpflichten – beispielsweise mittels Leistungsvereinbarungen, die Qualität und Maximaldauer der Entscheidungsfindung regeln. Im Bedarfsfall ist die ARK zu diesem Zweck personell zu verstärken.

6. Aufenthalt von kriminellen Asyl Suchenden

An der bewährten Praxis der prioritären Behandlung von Gesuchen Asyl Suchender mit kriminellem Verhalten und dem prioritären Vollzug der Wegweisung im Rahmen geltender nationaler und internationaler Rechtsnormen ist festzuhalten.

Es ist intensiv nach Lösungen für die bestehenden Probleme in der Rückschaffung zu suchen.

Die Kantone sorgen für eine Beschleunigung und Priorisierung der Strafverfahren.

7. Finanzierung der Leistungen der Gemeinden

Die bisher vom Bund abgegoltenen Kosten der Existenzsicherung und des Verfahrens müssen auch weiterhin – unter Berücksichtigung eines Verwaltungsbeitrages – voll übernommen werden.

Es sind einheitliche Unterstützungsrichtlinien für den Asylbereich zu erarbeiten, die auch als Basis für die Festlegung von Pauschalen dienen können.